

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schlachtier- und Fleischuntersuchung
und Trichinenuntersuchung bei nichtgewerblichen Schlachtungen
außerhalb des Schlachthofes in Bochum
(Untersuchungsgebührensatzung)
vom 16. Oktober 1989
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 29. November 2001**

Der Rat der Stadt Bochum hat am 31. August 1989 und am 22. November 2001 aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 775) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. Januar 1999 (GV. NRW. S. 41) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2033) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie für die Trichinenuntersuchung bei nichtgewerblichen Schlachtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Satzung gilt nicht für die Untersuchung im Schlachthof in Bochum.

§ 2

Untersuchungen werden grundsätzlich nur an Schlachttagen vorgenommen. Schlachttage können von montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr festgesetzt werden.

Die Gebühr für Untersuchungen an festgesetzten Schlachttagen beträgt:

1. für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
 - a) bei Rindern (einschl. Kälber) je Tier 13,55 EURO
 - b) bei Schweinen (einschl. Ferkel) je Tier 8,03 EURO

- | | |
|---|--------------------|
| c) bei sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen u. ä.) | je Tier 8,79 EURO |
| d) bei Pferden und sonstigen Einhufern | je Tier 16,67 EURO |
2. für die Trichinenuntersuchung
- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| a) bei Schweinen (einschl. Ferkel) | je Tier 6,19 EURO |
| b) bei Wildschweinen | je Tier 8,85 EURO |

[Anmerkung: § 2 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001.]

§ 3

- (1) Die Gebühren nach § 2 Nr. 1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachttieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung ausgeführt wird. Die Gebühren nach § 2 Nr. 1 und 2 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn eine Schlachttieruntersuchung nicht ausgeführt wird.
- (2) Hat der Fleischkontrolleur sich auf Anforderung zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht vornehmen, weil die beabsichtigte Schlachtung zum angemeldeten Zeitpunkt nicht ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach § 2 Nr. 1 für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlachttier um 50 v. H., wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Antrag außerhalb der festgesetzten Schlachtstage ausgeführt wird.

§ 5

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlachttier um 100 v. H., wenn die Untersuchung auf Antrag

1. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
2. an Sonnabenden vor 7.00 Uhr oder nach 15.00 Uhr,
3. an sonstigen Tagen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr

ausgeführt wird. Dies gilt nicht für Notschlachtungen.

§ 6

Werden die Ergänzungsuntersuchung, die bakteriologische Fleischuntersuchung, die zusätzliche Trichinenuntersuchung oder eine Rückstandsuntersuchung dadurch erforderlich, dass das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist oder dass einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder dass nach Feststellung des Fleischkontrolleurs das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttieruntersuchung angemeldet worden ist, so sind neben den Gebühren nach den §§ 2 bis 4 folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Ergänzungsuntersuchung | je Tier 10,74 EURO |
| 2. bakteriologische Fleischuntersuchung | je Tier 14,32 EURO |
| 3. Rückstandsuntersuchung | je Tier 14,32 EURO |
| 4. zusätzliche Trichinenuntersuchung | je Tierkörperteil 2,56 EURO |

[Anmerkung: § 6 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001.]

§ 7

Für eine gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches, die so spät verlangt wird, dass sie nicht in unmittelbarem Anschluss an die Untersuchung vorgenommen werden kann, ist eine besondere Gebühr in Höhe von 1,53 EURO je Fleischstück zu entrichten.

[Anmerkung: § 7 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 29. November 2001.]

§ 8

- (1) Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Ausführung der Untersuchung oder des sonstigen Dienstgeschäftes. Sie können in begründeten Fällen vorher erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch den Fleischkontrolleur erhoben.

§ 9

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere hinsichtlich einer Handlung gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002.

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 133/89 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. Oktober 1989.

Die Erste Änderungssatzung vom 29. November 2001 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 136/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Dezember 2001.